

Verordnung des Landratsamtes Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, S. 895) in der zum Erlasszeitpunkt gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

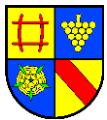
- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Verordnung nicht für Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern. Hierfür wird eine gesonderte Gebührenverordnung erlassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen, insbesondere die Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 25. März 2024, in Kraft getreten am 1. April 2024, sowie die Änderungsverordnung vom 5. Juni 2024, in Kraft getreten am 10. Juni 2024, und die Änderungsverordnung vom 15. April 2026, in Kraft getreten am 22. April 2026, außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung des Landratsamtes Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 25. März 2024 anzuwenden.



Landkreis Rastatt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rastatt, den 7. Juli 2026

Im Original gezeichnet

Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind. Sie gilt ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.

**Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Rastatt
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Gebührenliste

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
I. Allgemeine öffentliche Leistungen		
Die unter Gebührenziffer 00.00. ... genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebührentatbestand vorhanden ist.		
00.00.01	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.02	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.03	Ablehnung eines Antrages Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung gebührenfrei
00.00.04	Befreiungen Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts anderes bestimmt ist.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.05	Rücknahme eines Antrages Rücknahme eines Antrages oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung
00.00.06	Zurückweisung eines Antrages Zurückweisung eines Antrages aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung
00.00.07	Stellungnahmen der Fachbehörden des Landratsamtes gegenüber Entscheidungsbehörden (wenn nicht gebührenfrei)	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.08	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen bis 20 Min. Telefonisch, persönlich	gebührenfrei
00.00.09	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen über 20 Min. Telefonisch, persönlich, soweit nicht andere Vorschriften Gebührenfreiheit vorsehen (die Gebühr wird ab der 21. Minute je angefangene 1/4 Stunde berechnet)	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.10	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 10 Abs. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.11	Auskünfte nach § 33 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2, 3 Umweltverwaltungsgesetz besteht	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.12	Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (nach § 7 Abs. 1 VIG) gebührenpflichtige öffentliche Leistungen	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.13	Ausfertigungen, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.14	Fotokopie DIN A4 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie	0,50 €
00.00.15	Fotokopie DIN A3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie	1,50 €
00.00.16	Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen je Seite	2,50 €
00.00.17	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A4	4,00 €
00.00.18	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A3	6,00 €
00.00.19	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.20	Entscheidung über Widersprüche	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
00.00.21	Aktenübersendung, soweit nicht digital	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
II. Ämterbezogene Gebührentatbestände		
Stabsstelle für Kommunales, Rechnungsprüfung und Recht		
11.31.05	Widersprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände	
11.31.05-001	Bearbeitung von Widersprüchen der kreisangehörigen Gemeinden	50,00 € - 500,00 €
Stabsstelle Pflege		
	Heimaufsicht	
12.20.02-002	Anzeige der Inbetriebnahme einer Einrichtung gem. § 5 I TPQG	39,00 € je Platz mind. 1.450,00 €
12.20.02-003	Änderungsanzeige hinsichtlich Nutzungsart, Größe, Platzzahl und Konzeption gem. § 5 III Nr. 1 TPQG	10,00 € je Platz mind. 378,00 €
12.20.02-004	Änderungsanzeige hinsichtlich Leitungswechsel gem. § 5 III Nr. 1 TPQG	252,00 € pro Person
12.20.02-005	Anzeige bei vollständiger oder teilweiser Einstellung einer Einrichtung gem. § 5 III Nr. 3 TPQG	1.765,50 €
12.20.02-006	Regelprüfung einer Einrichtung gem. § 7 I TPQG	2.049,00 €
12.20.02-007	Anlassbezogene Prüfung einer Einrichtung gem. § 7 I TPQG	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-011	Befreiung gem. § 18 TPGQ	16,00 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.20.02-012	Befreiung gem. § 5 TPQGAVO	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-019	Prüfung von Beschwerden/Mängeln außerhalb einer Begehung (z.B. Personal, Konzeption)	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-020	Anordnungen gem. § 11 TPQG	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-021	Beschäftigungsverbot gem. § 12 TPQG	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-022	Untersagung/Teiluntersagung des Betriebs einer Einrichtung gem. § 13 I, II TPQG	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-023	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (z.B. Prüfung Mitarbeiterqualifikation, Vorabprüfung Bauunterlagen)	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
2.3 Gesundheitsamt		
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten	
41.40.07-001	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten	122,50 €
41.40.07-002	Amtsärztliche Zeugnisse zur Vorlage beim Finanzamt/Familienkasse	50,50 €
41.40.07-003	Amtsärztliche Bescheinigungen (z. B. Exhumierungen, Umbettungen etc.)	36,00 €
41.40.07-004	Blutentnahme/Abstrich (Speichelprobe) für Vaterschaftstest	50,50 €
41.40.07-007	Amtsärztliche Leichenschau	57,50 €
41.40.07-008	Beglaubigungen (Dienstiegel) Erwachsene	29,00 €
41.40.08-009	Beglaubigung (Dienstiegel) Kinder und Jugendliche	21,50 €
41.40.07-010	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
41.40.09-001	Hygienebegehungen von Krankenhäusern	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09-002	Hygienebegehungen ambulanter OP-Praxen	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09-003	Hygienebegehungen Arzt-/Zahnarztpraxen und Einrichtungen des Rettungsdienstes	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09-004	Begehungen im Rahmen der Hygieneverordnung (Friseure, Sonnenstudios, Heilpraktiker etc.)	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09-005	Hygienebegehung/Beratung in Kindergärten etc.	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09-006	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.09-007	Hygienebegehungen in vollstationären Einrichtungen gem. §35IfSG	953,00 €
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40.10-001	HIV-Test mit Bescheinigung	50,50 €
41.40.10-002	HIV-Schnelltest	29,00 €
41.40.10-003	Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	39,00 €
41.40.10-004	Duplikat der Belehrung nach §§ 42/43 IfSG	13,00 €
41.40.10-005	Röntgenuntersuchung der Lunge/Mendel-Mantoux-Test mit Bescheinigung	36,00 €
41.40.10-006	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden z. B. Beauftragung niedergelassener Ärzte für die Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11	Hygiene-Überwachung von Trinkwasser, Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
41.40.11-001	Begehung Trinkwassergroßanlagen	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11-002	Begehung Trinkwasserkleinanlagen zur Eigenversorgung	101,00 €
41.40.11-003	Begehung Trinkwasserkleinanlagen - dezentrale Anlagen	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11-004	Begehung/Probenahme in Hausinstallationen (Altenheime, Krankenhäuser etc.)	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11-005	Begehung von Hausinstallationen/Probenahme in Ein- und Mehrfamilienhäusern	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11-006	Begehung mobiler Einzelstände einschließlich Märkte	50,50 €
41.40.11-007	Überwachung von Schwimmbädern (Badebetriebsprüfung)	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11-008	Überwachung und Probenahme Badeseen	89,50 €
41.40.11-009	Gebühr für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.11-010	Überwachung und Probeentnahme der Laufbrunnen	65,00 €
41.40.12	Umweltbezogene Kommunalhygiene	
41.40.12-001	Begehung von Campingplätzen, Jugendherbergen etc.	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
41.40.12-002	Gebühr für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,50 € je angef. 1/4 Stunde
3.2 Straßenverkehrsamt		
12.21.05	Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen	
12.21.05-001	Ertelung von Plaketten (Feinstaubplakette)	7,00 €
3.3 Straßenbauamt		
54.30	Landesstraßen	
54.30-001	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (Aufgrabungen u.a.)	18,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.30-002	Ertelung von Sondernutzungserlaubnissen längs der Landesstraßen	18,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.30-003	Ertelung eines Zustimmungsschreibes zu Telekommunikationslinien längs der Landesstraßen	18,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.30-004	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.40	Bundesstraßen	
54.40-001	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (Aufgrabungen u.a.)	15,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.40-002	Ertelung von Sondernutzungserlaubnissen längs der Bundesstraßen	15,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.40-003	Ertelung eines Zustimmungsschreibes zu Telekommunikationslinien längs der Bundesstraßen	15,50 € je angef. 1/4 Stunde
54.40-004	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	15,50 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
4.1 Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung		
19.60	Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	
19.6.1.1	Gebühren je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungstrupps ohne Zuziehung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern je weitere vermessungstechnische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Messgehilfin und Messgehilfe	21,25 € je angef. 1/4 Stunde 15,25 € je angef. 1/4 Stunde 11,25 € je angef. 1/4 Stunde
19.6.1.2	Gebühren je Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	15,25 € je angef. 1/4 Stunde
4.2 Landwirtschaftsamt		
55.51.01	Verwaltungsverfahren zu Förder- und Ausgleichsleistungen	
55.51.01-001	Ausnahmegenehmigungen nach der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) und anderen Verpflichtungen im Rahmen von Konditionalität	36,00 €
55.51.01-002	Ausnahmegenehmigungen von Verpflichtungen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)	36,00 €
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
55.51.06-001	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.06-002	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur, Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig und Kurzumtriebsplantage nach § 25 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.06-003	Bearbeitung von Anzeigen der geplanten Anlage einer Weihnachtsbaumkultur, Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig und Kurzumtriebsplantage nach § 25 a Abs. 3 Satz 4 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.06-004	Entscheidung über das Erlöschen der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.06-005	Bearbeitung von Anträgen zum Schutz von Dauergrünland nach § 27 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG) und § 5 des Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) i. V. m. §§ 3 - 10 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung)	54,50 €
55.51.06-006	Vollziehbare Anordnung im Zusammenhang mit Verstößen nach §§ 25, 25 a und 27 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und nach §§ 7 und 28 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.06-007	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.09	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte	
55.51.09-001	Prüfung Sachkundenachweis nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) für:	
	a) Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	108,50 €
	b) Anwendung und Beratung von Pflanzenschutzmitteln	108,50 €
	c) Abgabe, Anwendung und Beratung von Pflanzenschutzmitteln	145,00 €
	d) Widerruf des Sachkundenachweis gem. § 9 Abs. 3 PflSchG	108,50 €
55.51.09-002	Wiederholung nicht bestandener Prüfung Sachkundenachweis nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) für:	
	a) schriftlicher Teil	72,50 €
	b) mündlicher Teil	36,00 €
	c) fachparaktischer Teil	36,00 €
	d) gesamte Prüfung	145,00 €
55.51.09-003	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Pflanzenschutz-Sachkundeausweises nach § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) in Verbindung mit § 9 des Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)	40,00 €
55.51.09-004	Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 des Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.09-005	Vollziehbare Anordnung im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.09-006	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung (DüV)	36,00 €
55.51.09-007	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.51.11	Maßnahmen zu Sonderverfahren der landwirtschaftlichen Produktion	
55.51.11-001	Lehrgänge Obst- und Gartenbauberatung	
	a) für die Baumwarteausbildung	15,00 € pro Teilnehmer und Tag
	b) für Kurse oder Lehrgänge	20,00 € pro Teilnehmer und Tag
	c) für Kurse und Vorträge in Zusammenarbeit mit einem Veranstalter (1 Termin praktische Anleitung oder Theorievortrag)	108,50 € pro Kurs
	d) für Kurse und Vorträge in Zusammenarbeit mit einem Veranstalter (2 Termine Theorievortrag und praktische Anleitung)	217,50 € pro Kurs
55.51.11-002	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Schätzungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
4.3 Amt für Migration und Integration		
12.22.06	Eingliederung von Spätaussiedlern/-innen	
12.22.06-001	Zweitschriften von Vertriebenen ausweisen und Spätaussiedlerbescheinigungen	31,00 €
12.23.09	Behördliche Namensänderungen (öffentlich-rechtliche Namensänderungen)	
12.23.09-001	Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens	311,50 €
12.23.09-002	Ablehnung der Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens	191,50 €
12.23.09-003	Rücknahme des Antrags auf Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens	127,50 €
12.23.09-004	Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens für Minderjährige, Schüler, Studenten, Bezieher von Sozialleistungen und Grundsicherung	154,00 €
12.23.09-005	Ablehnung der Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens für Minderjährige, Schüler, Studenten, Bezieher von Sozialleistungen und Grundsicherung	95,50 €
12.23.09-006	Rücknahme des Antrags auf Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens für Minderjährige, Schüler, Studenten, Bezieher von Sozialleistungen und Grundsicherung	64,00 €

Produkt-nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.23.09-007	Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens für weitere vollbürtige Geschwister	119,50 €
12.23.09-008	Ablehnung der Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens für weitere vollbürtige Geschwister	53,00 €
12.23.09-009	Rücknahme des Antrags auf Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens für weitere vollbürtige Geschwister	26,50 €
12.23.09-010	Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens in Folge eines Einbürgerungsverfahrens oder ähnlicher vorbereitender Verfahren	119,50 €
12.23.09-011	Ablehnung der Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens in Folge eines Einbürgerungsverfahrens oder ähnlicher vorbereitender Verfahren	127,50 €
12.23.09-012	Rücknahme der Änderung des Familiennamens und/oder Vornamens in Folge eines Einbürgerungsverfahrens oder ähnlicher vorbereitender Verfahren	64,00 €
12.23.09-013	Zuschlag für die Namensänderung oder Vornamensänderung bei besonderen wirtschaftlichen Vorteilen	514,50 €
12.23.09-014	Zuschlag für die Beteiligung des Jugendamtes oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Der Zuschlag kann zusätzlich bei den Gebührentatbeständen mit lfd. Nummer 12.23.09-004 bis 12.23.09-006 erhoben werden.	223,00 €
12.23.09-015	Reduzierung der Gebühr bei öffentlichem Interesse und in Fällen besonderer Härte um 50%. Die Reduzierung der Gebühr kann bei folgenden Gebührentatbeständen 12.23.09-001 bis 12.23.09-009 sowie 12.23.09-014 erfolgen.	
12.23.09-016	Feststellungsverfahren von Familiennamen	16,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.23.09-017	Von der Entrichtung einer Gebühr für Namensänderungen ist das Jugendamt befreit, das als Sorgeberechtigter einen Antrag für Minderjährige stellt.	gebührenfrei
4.4 Forstamt		
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte	
55.50.04-001	Führungen für Kindergärten, Schulklassen (Waldpädagogik)	gebührenfrei
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	
55.50.05-001	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-002	Genehmigung von Kahlhiebsen mit einer Fläche von mehr als einem Hektar	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-003	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-004	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-005	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-006	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges innerhalb der Grenzen des Landkreises	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-007	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald innerhalb der Grenzen des Landkreises	71,00 € - 288,00 €
55.50.05-008	Genehmigung organisierter Veranstaltungen innerhalb der Grenzen des Landkreises	71,00 € - 720,00 €
55.50.05-009	Genehmigung organisierter Veranstaltungen federführend für mehrere Landkreise	142,00 € - 1.440,00 €
55.50.05-010	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege innerhalb der Grenzen des Landkreises	gebührenfrei
55.50.05-011	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-012	Genehmigung der Sperrung von Wald innerhalb der Grenzen des Landkreises	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-013	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendeckern sowie Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald	71,00 € - 288,00 €
55.50.05-014	Forstaufsichtliche Anordnungen innerhalb der Grenzen des Landkreises	35,50 € - 144,00 €
55.50.05-015	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte	gebührenfrei
55.50.05-016	Prüfung des Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG und Erstellung einer Negativbescheinigung (Ausnahme § 25 Abs. 2 LWaldG)	35,50 € - 288,00 €
55.50.05-018	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
55.50.06	Wahrnehmung sonstiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben	
55.50.06-001	Bestätigung/Festsetzung von Rot- und Rehwildabschussplänen in verpachteten Staatsjagden	35,50 €
12.20.03	Jagdwesen	
12.20.03-001	Erteilung eines Einjahresjagdscheines	53,00 €
12.20.03-002	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines	89,00 €
12.20.03-003	Erteilung eines Tagesjagdscheines	53,50 €
12.20.03-004	Erteilung eines Jugendjagdscheines	53,50 €
12.20.03-005	Erteilung eines Einjahresjagdscheines für Falkner	53,50 €
12.20.03-006	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines für Falkner	89,00 €
12.20.03-007	Erteilung eines Tagesjagdscheines für Falkner	53,50 €
12.20.03-008	Zweitfertigung eines Jagdscheines	18,00 €
	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind - aufgrund ihrer Dienstpflichten - befreit: a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden c) Aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnungen des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z.B. Waldarbeiter)	gebührenfrei
12.20.03-009	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG)	35,50 €
12.20.03-010	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	35,50 €
12.20.03-011	Fallensachkundenachweise	18,00 €
12.20.03-012	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	18,00 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.20.03-013	Begutachtung/Kontrolle von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-014	Nachkontrolle von Revieren, Einrichtungen und Anlagen bei Beanstandungen	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-015	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/- angliederungsvertrages	71,00 €
12.20.03-016	Bei Änderungen oder Ergänzungen verringert sich die Gebühr auf 50 % der vollen Gebühr.	35,50 €
12.20.03-017	Genehmigung Jagdgenossenschaftssatzungen bzw. Änderungen (§ 15 Abs. 4 JWMG)	71,00 €
12.20.03-018	Bestätigung/Festsetzung von Rotwildabschussplänen	35,50 €
12.20.03-019	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
4.5 Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung		
12.26.01	Betriebskontrollen	
12.26.01-001	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-002	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-003	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll/Bericht	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-004	Einfuhruntersuchung von Tieren oder Waren	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-005	Probennahmen von Tieren oder Waren	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-006	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen), Stellvertretererlaubnis	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-007	Genusstauglichkeitsbescheinigung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-008	Sonstige Leistungen (z. B. für Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.01-009	Werktags zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages, samstags vor 6:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie sonn- und feiertags erfolgt ein Zuschlag zur Zeitgebühr	11,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
12.26.04-001	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht/Bescheinigung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-002	Kontrolle/Untersuchung/Probenahme von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-003	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben bzw. Tieren mit oder ohne Protokoll/Bericht/Bescheinigung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-004	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-005	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-006	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-007	Sonstige Leistungen (z. B. für Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.04-008	Werktags zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages, samstags vor 6:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie sonn- und feiertags erfolgt ein Zuschlag zur Zeitgebühr	11,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung	
12.26.05-001	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05-002	Kontrolle/Untersuchung/Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05-003	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren mit oder ohne Protokoll/Bericht/Bescheinigung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05-004	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren nach Beanstandung einer NRKP-Probe	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05-005	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05-006	Sonstige Leistungen (z. B. für Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.05-007	Werktags zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages, samstags vor 6:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie sonn- und feiertags erfolgt ein Zuschlag zur Zeitgebühr	11,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06	Allgemeiner Tierschutz	
12.26.06-001	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht/Bescheinigung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06-002	Begutachtung/Kontrolle von Tieren/Tiertransporten mit oder ohne Bescheinigung	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06-003	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren mit oder ohne Protokoll/Bericht	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06-004	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06-005	Verhaltensprüfung bei Hunden	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06-006	Sonstige Leistungen (z. B. für Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.06-007	Werktags zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages, samstags vor 6:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie sonn- und feiertags erfolgt ein Zuschlag zur Zeitgebühr	11,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.08	Ernährungs- und Verbraucherinformation	
12.26.08-001	Schulung von Einzelpersonen, Gewerbetreibenden und Veranstaltern	23,00 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.26.08-002	Sonstige Leistungen (z. B. für Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.26.08-003	Werktags zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages, samstags vor 6:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie sonn- und feiertags erfolgt ein Zuschlag zur Zeitgebühr	11,50 € je angef. 1/4 Stunde
5.1 Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren		
Baurecht		
52.10.01	Bauvoranfrage	
52.10.01-001	Bauvoranfrage (§ 57 LBO) - Bauvorbescheid einschließlich unechter Bauvorbescheide von verfahrensfreien Vorhaben Mindestgebühr 164,50 € + 80,00 € pro Frage	164,50 € - 2.500,00 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
	Anmerkungen: soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (aktuell gültige Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer.	
52.10.02-001	Baugenehmigung	7 ‰ der Gesamtbaukosten (nach DIN 276), mind. 164,50 €
52.10.02-002	Baugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können, sowie bei Abbruch, Nutzungsänderung und Werbeanlagen Abbruch: 4 ‰ der Abbruchkosten (werden errechnet nach m ³ umbauten Raum) Nutzungsänderung: pro angefangene m ² 1,50 € + Zuschlag bei wirtschaftlichem Vorteil Werbeanlagen: 30,00 € pro angefangene m ² Ansichtsfläche + Zuschlag von 25 % falls Werbeanlage beleuchtet oder bewegt ist	164,50 € - 18.000,00 €
52.10.02-003	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	2 ‰ der anteiligen Baukosten (nach DIN 276), mind. 164,50 €
52.10.02-004	Teilbaugenehmigung, wenn bei der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können 30 % der unter Ziffer 52.10.02-002 oder unter Ziffer 52.10.02-013 errechneten Gebühr für das Vorhaben	164,50 € - 5.000,00 €
52.10.02-005	Zustimmung nach § 70 LBO nach Baukosten	4 ‰ der Baukosten (nach DIN 276), mind. 164,50 €
52.10.02-006	Zustimmung, wenn bei der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können Abbruch: 2 ‰ der Abbruchkosten (werden errechnet nach m ³ umbauten Raum) Nutzungsänderung: pro angefangene m ² 0,75 € + Zuschlag bei wirtschaftlichem Vorteil Werbeanlagen: 15,00 € pro angefangene m ² Ansichtsfläche + Zuschlag von 25 % falls Werbeanlage beleuchtet oder bewegt ist	164,50 € - 10.000,00 €
52.10.02-007	1. Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids	1/8 der Gebühr des ursprünglichen Bescheids, mind. 164,50 €
52.10.02-008	2. Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids	1/4 der Gebühr des ursprünglichen Bescheids, mind. 164,50 €
52.10.02-009	Jede weitere Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids	1/2 der Gebühr des ursprünglichen Bescheids, mind. 164,50 €
52.10.02-010	Nachträgliche Genehmigung von "Schwarzbauten"	bis zum 3-fachen der Baugenehmigungsgebühr
52.10.02-011	Bauturbo mit Befreiungstatbeständen (Ausnahmen und Befreiungen) Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans Beispiele zur Berechnung von Befreiungen: Überschreitung der Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden: 100,00 € je 10 cm Überschreitung der Gebäudehöhe bei Nebengebäuden: 25,00 € - 50,00 € je 10 cm Dieser Katalog ist nicht abschließend und wird regelmäßig erweitert.	82,00 € - 15.000,00 €
52.10.02-012	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO vereinfachte Baugenehmigung	7 ‰ der Baukosten (nach DIN 276), mind. 164,50 €
52.10.02-013	vereinfachte Baugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können Abbruch: 3 ‰ der Abbruchkosten (werden errechnet nach m ³ umbauten Raum) Nutzungsänderung: pro angefangene m ² 1,00 € + Zuschlag bei wirtschaftlichem Vorteil Werbeanlagen: 20,00 € pro angefangene m ² Ansichtsfläche + Zuschlag von 25 % falls Werbeanlage beleuchtet oder bewegt ist	164,50 € - 13.000,00 €
52.10.02-014	Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO	0,5 bis 1,0-fache der Baugenehmigungsgebühr
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-001	Bearbeitung von Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO	164,50 €

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
52.10.03-002	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers zum KGV ab 30 Minuten	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.03-003	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	205,50 €
52.10.03-004	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	205,50 €
52.10.03-005	Bearbeitung von Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 LBO	205,50 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (zzgl. Beratung 20,50 € je angef. 1/4 Stunde)	
52.10.04-001	- bis zu 3 Wohneinheiten	288,00 €
52.10.04-002	- je weitere Wohneinheit	82,00 €
52.10.04-003	- pro Gewerbeeinheit	205,50 €
52.10.04-004	- ab der 5. Planfertigung bzw. für später vorgelegte Planfertigungen - je weitere Planfertigung	41,00 €
52.10.04-005	- Änderung/ Ergänzung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	164,50 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.07-001	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu 2 Abnahmen	1,5 ‰ der Baukosten (nach DIN 276), mind. 82,00 €
52.10.07-002	für jede weitere Abnahme	82,00 €
52.10.07-003	für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenden Abnahmetermins	82,00 €
52.10.07-004	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	164,50 €
52.10.07-005	Abnahme fliegender Bauten	82,00 €
52.10.07-006	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.08-001	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.08-002	Brandverhütungsschau Zeitgebühr: 20,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 288,00 €	288,00 € - 1.500,00 €
52.10.08-003	Nachschau	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10.09-001	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	20,50 € je angef. 1/4 Stunde mind. 164,50 €
52.10.09-002	Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre.	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.09-003	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.11	Baulastenverzeichnis	
52.10.11-001	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§§ 71,72 LBO)	123,50 € pro Baulast
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12-001	Anzeige von Grundstücksteilungen Unbebaute Grundstücke Keine Bedenken bei bebauten Grundstücken Bedenken bei bebauten Grundstücken Allgemeine Bauberatung zum baulichen Klimaschutz	35,00 € 40,00 € 50,00 € 20,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.13	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
52.10.13-001	Anordnungen im Rahmen des Klimaschutzes	20,50 € je angef. 1/4 Stunde mind. 164,50 €
52.10.13-002	Befreiungen im Rahmen des Klimaschutzes	20,50 € je angef. 1/4 Stunde mind. 82,00 €
52.30.01	Unterschutzstellung	
52.30.01-001	Unterschutzstellung eines Denkmals	gebührenfrei
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung	
52.30.02-001	Denkmalrechtliche Genehmigungen	73,50 €
52.30.02-002	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	164,00 €
52.30.02-003	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten soweit zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (Steuerbescheinigungen) Aufwendungen bis 10.000,00 € Aufwendungen bis 100.000,00 € Aufwendungen bis 1.000.000,00 € Aufwendungen ab 1.000.001,00 €	1,5 % 1,0 % 0,5 % 0,25 %
52.30.02-004	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,50 € je angef. 1/4 Stunde
Naturschutz		
55.40.01	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	
55.40.01-001	Schutz, Pflege und Entwicklung von Teilen der Natur und Landschaft	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.40.01-002	Zulassung oder Ablehnung von Projekten in oder auf besonders geschützten Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Trockenmauern, Feldhecken, Nasswiesen, sonstige Gebiete z.B. Natura 2000-Gebiete) inkl. Landschaftspflege	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.40.01-003	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	19,50 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
55.40.02-001	Natur- und artenschutzrechtliche Entscheidungen (förmliche Anordnung, Veranlassung zu freiwilligem Handeln, naturschutzrechtl. Vorkaufsrecht, Genehmigung Ökokonto, etc.)	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.40.02-002	Ehrenamtlicher Naturschutz (Naturschutzbeauftragte, Naturschutzwarte) Vollzug der Aufgaben des Naturschutzrechts, Beratung; Kontrolle von Schutzgebieten etc.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.40.03	Erstellen und Umsetzen von Konzeptionen zum Naturschutz	
55.40.03-001	Erstellen und Umsetzen von Konzeptionen für Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Sanierung der für Boden, Flora und Fauna wichtigen Flächen durch Schaffung von zusammenhängenden Freiraumsystemen	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.40.03-002	Konzepte zum Schutz von besonders gefährdeten Gebieten und Arten, z.B. Amphibienschutzprogramm, Streuobstbestände; Biotoperfassung und -verbundplanung; Vorgabe und Umsetzen von Pflegekonzepten insbesondere im Außenbereich	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
5.2 Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz		
Öffentliche Ordnung		
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02-001	Durchführung der Verhaltensprüfung von Kampfhunden, § 1 Abs. 4 PoVOgH	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.02-002	Entscheidungen über Widersprüche	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03	Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten	
12.20.03-001	Erst-Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen/Ausstellung einer weiteren grünen WBK für Sportschützen	88,50 € / 81,00 €
12.20.03-002	Erst-Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen/Ausstellung einer weiteren grünen WBK für Jäger Langwaffen	116,00 € / 109,00 €
12.20.03-003	Erst-Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe/Ausstellung einer weiteren grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe	96,00 € / 88,50 €
12.20.03-004	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe	102,50 €
12.20.03-005	Ausstellung einer grünen WBK für Erben	93,00 €
12.20.03-006	Erst-Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen	89,00 €
12.20.03-007	Ausstellung einer gelben Folge-WBK für Sportschützen	67,50 €
12.20.03-008	Erst-Ausstellung einer grünen Vereins-WBK/Ausstellung einer weiteren grünen Vereins-WBK	108,00 € / 103,00 €
12.20.03-009	Erst-Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige/Ausstellung einer weiteren roten WBK für Sachverständige	113,50 € / 106,00 €
12.20.03-010	Erst-Ausstellung einer roten WBK für Sammler/Ausstellung einer weiteren roten WBK für Sammler	114,50 € / 107,00 €
12.20.03-011	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK	83,00 €
12.20.03-012	Eintrag/Streichung der verantwortlichen Person in der Vereins-WBK	55,50 €
12.20.03-013	Erst-Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins/Ausstellung eines weiteren Munitionserwerbsscheins	100,00 € / 92,50 €
12.20.03-014	Erst-Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer/Ausstellung eines weiteren Waffenscheins für Bewachungsunternehmer	147,50 € / 140,00 €
12.20.03-015	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	147,50 €
12.20.03-016	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen	78,00 €
12.20.03-017	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	51,50 €
12.20.03-018	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis WBK, kl. WS, MES)	65,00 €
12.20.03-019	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine auf dem Postweg in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	gebührenfrei
12.20.03-020	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe)	80,00 €
12.20.03-021	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen)	67,00 €
12.20.03-022	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen oder Schalldämpfer für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung)	55,50 €
12.20.03-023	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK/Jäger Kurzwaffen)	54,50 €
12.20.03-024	Austrag einer/mehrerer Waffen aus einer WBK	30,50 €
12.20.03-025	Austrag von einer/mehreren Waffe(n) aus einer/mehreren Waffenbesitzkarten zum Zwecke der Vernichtung	gebührenfrei
12.20.03-026	Austrag von einer/mehreren Waffe(n) aus einer/mehreren Waffenbesitzkarten nach dem Tod des Erlaubnisinhabers	gebührenfrei
12.20.03-027	Eintrag/Austrag von Waffe(n) aus einem/in einen Europäischen Feuerwaffenpass	26,50 €
12.20.03-028	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK	39,50 €
12.20.03-029	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte	54,00 €
12.20.03-030	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK	51,00 €
12.20.03-031	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer	130,50 €
12.20.03-032	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	130,50 €
12.20.03-033	Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (BRD) (§ 29 I WaffG)	53,00 €
12.20.03-034	Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 29 II WaffG)	52,00 €
12.20.03-035	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition zu Waffenherstellern/ Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 30 WaffG)	59,50 €
12.20.03-036	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses. (§ 32 II WaffG)	44,00 €
12.20.03-037	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	37,50 €

Produkt-nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.20.03-038	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	33,50 €
12.20.03-039	Zulassung von Ausnahmen vom Altersefordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten)	54,50 €
12.20.03-040	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellungserlaubnis)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-041	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-042	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-043	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-044	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-045	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb/Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-046	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-047	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-048	Anordnungen zur Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-049	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-050	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen/Verteidigungsschießen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-051	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständigen	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-052	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat.	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-053	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-054	Vor-Ort-Kontrolle zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 III WaffG)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde (für die Vor- und Nacharbeit) + 1 bis 10 Waffen 19,00 € 11 bis 20 Waffen 38,00 € 21 bis 30 Waffen 57,00 € 31 bis 40 Waffen 76,00 € >40 Waffen, je weitere angefangene 10. Waffen erhöht sich die Gebühr um 19,00 €
12.20.03-055	Fahrtkostenpauschale bei Waffenaufbewahrungskontrollen	18,00 €
12.20.03-056	Abholung von Schusswaffen/Munition bei sachkundigen Waffenbesitzern	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-057	Eintrag einer oder mehrerer Waffen für Sammler aufgrund Sammlerlaubnis	55,50 €
12.20.03-058	Verwahrung von privaten Waffen beim Landratsamt Rastatt - pro Waffe und jedes angefangene Kalenderjahr der Aufbewahrung	19,00 €
12.20.03-059	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-060	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung über die Anzeige der Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe bzw. den Umgang mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe (§ 37h I WaffG)	23,50 €
12.20.03-061	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (EFP)	43,50 €
12.20.03-062	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (WBK rot für Sammler/Sachverständige)	53,50 €
12.20.03-063	Durchführung der waffenrechtlichen Regelzuverlässigkeitsüberprüfung (§ 4 III WaffG)	19,00 €
12.20.03-064	Durchführung der Bedürfniswiederholungsprüfung bei Sportschützen (§ 4 IV WaffG)	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-065	Durchführung der Bedürfniswiederholungsprüfung bei Jägern (§ 4 IV WaffG), wenn diese zur Verlängerung des ungültig gewordenen JS schriftlich aufgefordert werden müssen (§ 4 Abs. V WaffG)	19,00 €
12.20.03-066	Ermittlung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG (nicht gewerblich)	80,00 €
12.20.03-067	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG (nicht gewerblich)	40,00 €
12.20.03-068	Ermittlung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (gewerblich)	300,00 €
12.20.03-069	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG (gewerblich)	80,00 €
12.20.03-070	Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG (gewerblich)	40,00 €
12.20.03-071	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Sprengstoffen nach § 17 SprengG	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.03-072	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV	40,00 €
12.20.03-073	Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen im Rahmen der Waffenaufbewahrungskontrolle	19,00 €
12.20.03-074	Sonstige Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.05	Gaststättenrecht	
12.20.05-001	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen pro Monat	304,00 €
12.20.05-002	Auflagen und Anordnungen nach § 6 LGastG	19,00 € je angef. 1/4 Stunde + 5,62 €
12.20.05-003	Gebühr für sonstige Amtshandlungen im Gaststättenrecht	19,00 € je angef. 1/4 Stunde + 0,95 €
12.20.05-004	Erlass einer vorläufigen Untersagung nach § 2 Abs. 4 LGastG	19,00 € je angef. 1/4 Stunde + 5,62 €
12.20.05-005	Erlass einer Gewerbeuntersagung nach § 2 Abs. 4 LGastG	19,00 € je angef. 1/4 Stunde + 5,62 €
12.20.05-006	Anzeige einer Straßenwirtschaft nach § 5 Abs. 6 LGastG	gebührenfrei

Produkt-nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.20.07	Gewerberecht	
12.20.07-001	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	1.516,00 €
12.20.07-002	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 41 LGlÜG	1.516,00 € + 200 € je Spielgerät
12.20.07-003	Erteilung einer Reisegewerbekarte; § 55 GewO - unbefristet	381,00 €
12.20.07-004	Erteilung einer Reisegewerbekarte; § 55 GewO - befristet für 1 Jahr	192,00 €
12.20.07-005	Reisegewerbekarte (Erweiterung von Tätigkeiten)	78,00 €
12.20.07-006	Reisegewerbekarte (Erteilung einer Zweitschrift nach § 60c Abs. 2 GewO)	40,50 €
12.20.07-007	Ersatzausstellung Reisegewerbekarte	40,50 €
12.20.07-008	Widerruf/Rücknahme der Reisegewerbekarte	611,50 €
12.20.07-009	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Reisegewerbekarte	460,00 €
12.20.07-010	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b GewO	304,00 €
12.20.07-011	Festsetzungen nach Titel IV der GewO (§ 69 GewO)	228,00 € für 1 Jahr 573,00 € für 5 Jahre
12.20.07-012	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Veranstaltungen	379,50 €
12.20.07-013	Ausnahme nach dem Feiertagesgesetz FTG - im Einzelfall	114,50 €
12.20.07-014	Ausnahme nach dem Feiertagesgesetz FTG - pro Monat	228,00 €
12.20.07-015	Ausnahme nach § 5 Abs. 3 JSchG (Kinderfasching, Jugenddisco)	gebührenfrei
12.20.07-016	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 UStG	76,50 €
12.20.07-017	Gebühr für sonstige Amtshandlungen im Gewerbebereich	19,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.07-018	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	834,00 €
12.20.07-019	Überprüfung gemeldete Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a GewO	57,00 €
12.20.07-020	Regelüberprüfung Wachpersonen nach § 34a Abs. 1 S. 10 GewO / § 34a Abs. 1 a S. 7 GewO	57,00 €
12.20.07-021	Anmeldebescheinigungen nach § 5 ProstSchG i. V. m. § 3 AGProstG	gebührenfrei
12.20.07-022	Ausnahmegenehmigungen FTG - Treibjagden an Sonntagen	gebührenfrei
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08-001	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO / Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG	878,00 €
12.20.08-002	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	455,50 €
12.20.08-003	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	233,00 €
12.20.08-004	Handwerksuntersagung nach § 16 HwO	687,50 €
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
52.10.10-001	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG	237,50 €
52.10.10-002	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG	237,50 €
52.10.10-003	Leistungsbescheid Feuersättenschau nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG	145,00 €
52.10.10-004	Leistungsbescheid Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG/§ 25 LVwVG	145,00 €
52.10.10-005	Entscheidung über Widersprüche nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.10-006	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	670,00 €
52.10.10-007	Bestellung als kommissarischer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Abs. 3 SchfHwG	145,00 €
52.10.10-008	Bestellung eines Angehörigen seines Betriebs als Vertreter für die Feuerstättenschau nach § 11b SchfHwG	168,00 €
52.10.10-009	Anordnung der Vertretung § 11 Abs. 3 SchfHwG	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.10-010	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 SchfHwG	98,50 €
52.10.10-011	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG	284,00 €
52.10.10-012	Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 4 SchfHwG	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.10-013	Überprüfung der Aufgaben bei wesentlicher Pflichtverletzung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG	23,00 € je angef. 1/4 Stunde, mindestens jedoch 500,00 €
52.10.10-014	Verweis nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	75,00 €
52.10.10-015	Warnungsgeld nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.10-016	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	23,00 € je angef. 1/4 Stunde
Bevölkerungsschutz		
11.23.04	Entscheidungen über Widersprüche	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.60.03	Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht	
12.60.03-001	Mitwirkung als Sachverständiger bei Genehmigungsverfahren u.a.	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.60.05	Dienstleistungen für Dritte	
12.60.05-001	Bestellung Werksfeuerwehrkommandanten/Anerkennung als Werksfeuerwehr	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.60.05-002	Abnahme von Brandmeldeanlagen	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.60.05-003	Allgemeine Brandschutzberatung u.ä. außerhalb von Genehmigungsverfahren	19,50 € je angef. 1/4 Stunde
12.70.01	Rettungsdienst	
12.70.01-001	Neuerteilung einer Krankentransportgenehmigung	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.70.01-002	Änderung bestehender Krankentransportgenehmigungen	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.70.01-003	Neuerteilung einer Genehmigung zur Notfallrettung	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.70.02.004	Änderung einer bestehenden Genehmigung zur Notfallrettung	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
12.70.01-005	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	18,00 € je angef. 1/4 Stunde
5.3 Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht		
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20.02-001	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung im förmlichen Verfahren	696,00 € - 50.000,00 € *
55.20.02-002	Wasserrechtliche Erlaubnis im nichtförmlichen Verfahren	105,00 € - 25.000,00 € *
55.20.02-003	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Wasserkraft- und Floating Photovoltaikanlagen	1.740,00 € - 350.000,00 € *
55.20.02-004	Standortvorabklärung für Wasserkraftanlagen	696,00 € - 10.000,00 € *

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
55.20.02-005	Zulassung des vorzeitigen Beginns	17,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.20.02-006	Bearbeitung einer Anzeige/Änderungsanzeige	70,00 € - 5.000,00 € *
55.20.02-007	Wasserrechtliche Genehmigung	279,00 € - 20.000,00 € *
55.20.02-008	Herstellung des Benehmens	17,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.20.02-009	Wasserrechtliche Planfeststellung für Gewässerausbau	1.740,00 € - 550.000,00 € *
55.20.02-010	Wasserrechtliche Plangenehmigung für Gewässerausbau	1.392,00 € - 50.000,00 € *
55.20.02-011	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	557,00 € - 20.000,00 € *
55.20.02-012	Wasserrechtliche Befreiungen	17,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.20.02-013	Durchführung des Schutzgebietsverfahrens	1.392,00 € - 30.000,00 € *
55.20.02-014	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht	17,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.20.02-015	Bauüberwachung/Abnahme, Probenahme, Überprüfung	17,50 € je angef. 1/4 Stunde
55.20.02-016	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	17,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.01	Altlasten/Bodenschutz	
56.10.01-001	Anordnungen, Erstellung eines Sanierungsplanes, Verbindlichkeitserklärung Anmerkung: Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.01-002	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Überwachung von Sanierungsmaßnahmen und Auffüllungen, Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
56.10.04-001	Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.04-002	Bearbeitung und Bestätigung von Anzeigen für Abfallsammlungen sowie für Beförderer, Händler, Sammler und Makler	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.04-003	Planfeststellung/Plangenehmigung für Deponien	1.674,00 € - 60.000,00 € *
56.10.04-004	Erlass abfallrechtlicher Anordnungen, Freistellungen	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.04-005	Gebühr für Amtshandlungen, Prüfungen (u.a. Anzeigen, Voranzeigen, Eignungsprüfungen, Abschlussanzeigen), Überwachungen und Entscheidungen (u.a. Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen oder Anordnungen) nach der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.04-006	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Überprüfungen von Abfallanlagen, Registern, Abfallablagerungen, Aufbringungen, sowie für Probenahmen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	Anmerkung zu Ziffern 56.10.05-001 bis -006: Erstreckt sich eine Genehmigung auch auf andere Entscheidungen, werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
	Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	
56.10.05-001	Neu-/Änderungsgenehmigung zu förmlichen Verfahren Errichtungskosten bis 500.000,00 €: - bis 2.500.000,00 €: - darüber:	0,5 % mind. 600,00 € 0,4 % mind. 2.000,00 € 7.500,00 € zzgl. 0,4 % des 2,5 Mio. € übersteigenden Betrages
56.10.05-002	Neu-/Änderungsgenehmigung zu vereinfachten Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-003	Neu-/Änderungsgenehmigung für Steinbrüche	6,00 € pro 1.000 m³ Abbaumaterial 21,00 € je angef. 1/4 Stunde mind. 64,00 €
56.10.05-004	Neu-/Änderungsgenehmigung mit Vorprüfung nach UVP-Gesetz	125 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bis 003
56.10.05-005	Neu-/Änderungsgenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung	175 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bis 003
56.10.05-006	Neu-/Änderungsgenehmigung, wenn Errichtungskosten/Abbauvolumen nicht zugrunde gelegt werden können	837,00 € - 60.000,00 € *
56.10.05-007	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bis 006 mind. 192,00 €
56.10.05-008	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bis 006
56.10.05-009	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG	168,00 € - 2.000,00 € *
56.10.05-010	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	70 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bis 006
56.10.05-011	Vorbescheid nach § 9 BImSchG Auf die spätere Genehmigung kann die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	50 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bis 006
56.10.05-012	Anlagenüberwachung, Bearbeiten von Beschwerden, Messungen, Prüfung von Berichten Tätigkeiten, soweit sie eine öffentliche Leistung im Sinne des Gebührenrechts darstellen.	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.10.05-013	Erlass von immissionsschutzrechtlichen Anordnungen, Entscheidungen	21,00 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
56.10.05-014	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	21,00 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz	
56.20.01-001	Ausnahmen, Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Arbeitsschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01-002	Erlaubnis, Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung und Chemikalienverbotsverordnung	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01-003	Anordnungen und sonstige Entscheidungen bei der Überwachung von Baustellen, Untersuchung von Betriebsunfällen	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01-004	Anordnungen und sonstige Entscheidungen bei der Überwachung von Betrieben bezüglich Umgang und Transport von Gefahrgut	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01-005	Anordnungen und sonstige Entscheidungen bei der Bearbeitung von Vorgängen des Sprengstoffwesens	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01-006	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung	330,00 € - 60.000,00 € *
56.20.01-007	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Betriebssicherheitsverordnung und Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.01-008	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
56.20.02-001	Anordnungen nach Arbeitszeitgesetz, Sonn-/Feiertagsarbeit und Jugendschutzgesetz	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.02-002	Anordnungen und sonstige Entscheidungen bei Betrieben bezüglich organisatorischem Arbeitsschutz, insbesondere nach Arbeitssicherheitsgesetz	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
56.20.02-003	Durchführung von Antragsverfahren, insbesondere Bewilligungen/Feststellungen nach Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz	160,00 € - 8.400,00 € *
56.20.02-004	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	20,50 € je angef. 1/4 Stunde
	* siehe Anlage 2 Gebührenmaßstäbe für die Rahmengebühren	

**Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Rastatt
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Gebührenmaßstäbe für die Rahmengebühren

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Unter-Obergrenze
	Für die Kalkulation einer Rahmengebühr werden die kalkulierten Verwaltungskosten als Untergrenze festgelegt.	
	5.3 Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
	Folgende Zuschläge können bei der Anwendung der Gebührentatbestände als Zeitgebühr (17,50 € je angefangene 1/4 Stunde) berücksichtigt werden: - Zuschlag für Bearbeitungsaufwand aufgrund Öffentliche Bekanntmachung, Offenlage, Erörterungstermin, Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, sog. Scopingverfahren (Auslagen im förmlichen Verfahren werden separat erhoben) - Zuschlag für die Durchführung der UVP-Vorprüfung (Feststellung, ob UVP-Pflicht besteht) - Zuschlag für die Verfahrenerschwernisse (z.B. Vorantragskonferenz, erhöhter Beratungs- und Abstimmungsbedarf wegen unvollständiger Anträge)	
55.20.02-001	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung im förmlichen Verfahren	696,00 € - 50.000,00 €
	Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem Gebührentatbestand 55.20.02-002 .	
55.20.02-002	Wasserrechtliche Erlaubnis im nichtförmlichen Verfahren	105,00 € - 25.000,00 €
	Grundwasserentnahme (Oberflächenwasserentnahmen, Kieswäsche) Wertgebühr: 1,50 € pro m ³ erlaubte Jahresmenge bis 50.000,00 m ³ : 1,5 %, mindestens 350,00 € bis 100.000,00 m ³ : 1,0 %, mindestens 950,00 € bis 500.000,00 m ³ : 0,7 %, mindestens 2.500,00 € bis 1.000.000,00 m ³ : 0,5 %, mindestens 5.500,00 € bis 2.000.000,00 m ³ : 0,3 %, mindestens 7.500,00 €	
	Grundwasserabsenkungen Entnahme und Einleitung Wertgebühr: 5,00 € pro 1.000,00 m ³ Entnahmemenge, mindestens 448,00 €	
	Erlaubnispflichtige Bohrungen nach § 43 Abs. 2 WG Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 384,00 € (Gartenbrunnen 96,00 €)	
	Fischteiche Entnahme und Einleitung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen. Wertgebühr: 2,50 € pro m ³ Teichvolumen zuzüglich 448,00 €	
	Wärmepumpe/ Kühlanlagen Entnahme und Wiedereinleitung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen. Wertgebühr: 10,00 € pro 1.000,00 m ³ Jahresmenge zuzüglich 448,00 €	
	Erdwärmesondenanlage Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 576,00 €	
	Abwassereinleitung Sammelkläranlage Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Wertgebühr entsprechend der gestaffelten Einleitungsmenge und einer Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde zusammen. bis 20.000,00 m ³ /Jahr: Wertgebühr 2.500,00 € bis 100.000,00 m ³ /Jahr: Wertgebühr 5.500,00 € bis 500.000,00 m ³ /Jahr: Wertgebühr 10.500,00 € bis 1.000.000,00 m ³ /Jahr: Wertgebühr 15.500,00 €	
	Kommunale Abwassereinleitung (Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken) bis 500 l/Sek.: Wertgebühr 2.500,00 € bis 3.000 l/Sek.: Wertgebühr 3.500,00 € bis 10.000 l/Sek.: Wertgebühr 5.500,00 €	
	Kleinkläranlage Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 512,00 €	

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Unter-Obergrenze
	Einleitung/Versickerung Regenwasser (Betriebe, Sonstige) Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen. Wertgebühr: 0,20 € pro m² abflusswirksame Fläche zuzüglich 832,00 € Errichtung und Betrieb von Anlagen in, an, über und unter Gewässern (§ 28 WG) Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 448,00 €	
	Hinweis: Wasserkraft- und Floating Photovoltaikanlagen siehe Nr. 55.20.02-003	
55.20.02-003	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Wasserkraft- und Floating Photovoltaikanlagen	1.740,00 € - 350.000,00 €
	Wasserrechtliche Erlaubnis für Wasserkraftanlagen Wertgebühr: 20,00 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.740,00 € Wasserrechtliche Bewilligung/gehobene Erlaubnis für Wasserkraftanlagen Wertgebühr: 30,00 € pro kW Ausbauleistung zzgl. Zeitgebühr für Bekanntmachung/Erörterungstermin; mindestens 3.200,00 € Wasserrechtliche Erlaubnis für Floating Photovoltaikanlagen Wertgebühr: 2,00 € pro KWp Ausbauleistung zzgl. Zeitgebühr für Bekanntmachung/ Erörterungstermin; mindestens 3.200,00 € Wasserrechtliche Bewilligung/gehobene Erlaubnis für Floating Photovoltaikanlagen Wertgebühr: 3,00 € pro KWp Ausbauleistung zzgl. Zeitgebühr für Bekanntmachung/Erörterungstermin; mindestens 6.400,00 €	
55.20.02-004	Standortvorabklärung für Wasserkraftanlagen	696,00 € - 10.000,00 €
	Wertgebühr: 15,00 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 696,00 € Hinweis: Bei Zulassung der Wasserkraftanlagen werden die Gebühren der Standortvorabklärung zu 50 % angerechnet.	
55.20.02-006	Bearbeitung einer Anzeige/Änderungsanzeige	70,00 € - 5.000,00 €
	Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mind. 70,00 € Anzeige Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) Anzeige wesentliche Änderung einer genehm.pflichtigen sonst. Abwasseranlage nach § 48 Abs. II WG Anzeige Bohrungen § 43 I WG Sonstige Anzeigen	
55.20.02-007	Wasserrechtliche Genehmigung	279,00 € - 20.000,00 €
	Abwasseranlagen Errichtung u. Betrieb § 48 WG z.B. betriebliche Einzelanlagen, Klärwerk, RKB, RÜB, Kanalisation: Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 420,00 € Anlagen im Überschwemmungsgebiet § 78, 78 a WHG Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 279,00 €	
55.20.02-009	Wasserrechtliche Planfeststellung für Gewässerausbau	1.740,00 € - 550.000,00 €
	Gewässerausbau durch Kiesabbau Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen. Wertgebühr: 6,00 € pro 1.000,00 m³ Kiesabbaumenge, mindestens 3.200,00 € Sonstiger Gewässerausbau Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 1.740,00 €	
55.20.02-010	Wasserrechtliche Plangenehmigung für Gewässerausbau	1.392,00 € - 50.000,00 €
	Gewässerausbau durch Kiesabbau Wertgebühr: 6,00 € pro 1.000,00 m³ Kiesabbaumenge, mindestens 1.392,00 € Sonstiger Gewässerausbau Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 1.392,00 €	
55.20.02-011	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	557,00 € - 20.000,00 €
	Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 557,00 €	
55.20.02-013	Durchführung des Schutzgebietsverfahrens	1.392,00 € - 30.000,00 €
	Erlass von Rechtsverordnungen (z. B. WSG, ÜSG) Zeitgebühr: 17,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 1.392,00 €	
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
56.10.04-003	Planfeststellung/Plangenehmigung für Deponien Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Wertgebühr und einer Zeitgebühr zusammen. Wertgebühr: 0,5 % der Baukosten Zeitgebühr: 21,00 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 1.674,00 €	1.674,00 € - 60.000,00 €

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Unter-Obergrenze
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
56.10.05-006	Neu-/Änderungsgenehmigung, wenn Errichtungskosten/Abbauvolumen nicht zugrunde gelegt werden können Zeitgebühr: 21,00 € je angefangene 1/4 Stunde zuzüglich 750,00 € sonstiger Vorteil	837,00 € - 60.000,00 €
56.10.05-009	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG Zeitgebühr: 21,00 € je angefangene 1/4 Stunde zuzüglich 300,00 € wirtschaftlicher Vorteil	168,00 € - 2.000,00 €
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz	
56.20.01-006	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Wertgebühr und einer Zeitgebühr zusammen. Wertgebühr: 0,4 % der Errichtungskosten, mindestens 330,00 € Zeitgebühr: 20,50 € je angefangene 1/4 Stunde	330,00 € - 60.000,00 €
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
56.20.02-003	Durchführung von Antragsverfahren, insbesondere Bewilligungen/Feststellungen nach Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz	160,00 € - 8.400,00 €

Produkt- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Unter-Obergrenze
--------------------	--------------------	----------------------------

Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 ArbZG und nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG

Anzahl der Arbeitnehmer	Bewilligungsdauer			
	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monate
1-4	160 €	180 €	240 €	400 €
5-20	500 €	700 €	900 €	1.200 €
21-200	700 €	900 €	1.300 €	2.400 €
> 200	1.200 €	1.600 €	3.200 €	6.000 €

Feststellungen und Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG

Anzahl der Arbeitnehmer	Zahl der Sonn- und Feiertage					
	1	2	3	4	5	6-10
1-4	180 €	200 €	220 €	260 €	300 €	340 €
5-20	220 €	260 €	320 €	380 €	460 €	660 €
21-200	360 €	460 €	560 €	660 €	860 €	1.460 €
> 200	660 €	860 €	1.060 €	1.260 €	1.660 €	2.660 €

Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG und nach § 15 Abs. 2 ArbZG

Anzahl der Arbeitnehmer	Dauer der Befristung	
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr bis max. 2 Jahre
1-4	800 €	1.400 €
5-20	1.400 €	3.200 €
21-200	2.600 €	5.200 €
> 200	5.200 €	8.400 €

Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG

Anzahl der Arbeitnehmer	
1-4	300 €
5-20	500 €
21-200	700 €
> 200	1.300 €

Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG

Zahl der Kinder, für die eine Ausnahme- bewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum		
	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage pro Kalenderjahr
1 bis 4	150 €	300 €	500 €
5 bis 20	300 €	400 €	600 €
21 bis 50	600 €	700 €	900 €
über 50	800 €	1.100 €	1.200 €